

Satzung
des
Verein der Tennisfreunde in Stockdorf

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Verein der Tennisfreunde in Stockdorf,

nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Stockdorf.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, soweit deren Zwecke dem Zweck des Vereins i. S. d. § 2 Abs. 2 entsprechen. Die Mittelbeschaffung für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts ist aber nur zulässig, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.
4. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch
 - die Ausübung und Pflege sportlicher Aktivitäten und Leistungen, insbesondere durch Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb einer Traglufthalle, die zum Zwecke des Sports (in erster Linie des Tennissports) genutzt wird,
 - die ideelle und finanzielle Förderung des TV Stockdorf 1911 e. V. sowie – bei genügend verfügbaren Mitteln – anderen steuerbegünstigten Körperschaften, die ebenfalls den Zweck des Vereins i. S. d. § 2 Abs. 2 verfolgen, durch Maßnahmen der Mittelbeschaffung und sonstige Unterstützung.

Der Verein kann auch weitere ihm zur Erreichung der Vereinszwecke geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen, soweit er dies für erforderlich hält.

5. Der Verein entscheidet grundsätzlich frei, aber abhängig von verfügbaren Mitteln, in welchem Umfang die Förderung neben der operativen Tätigkeit erfolgt.

Zur Erfüllung seiner Zwecke kann der Verein auch Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO hinzuziehen.

6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden. Niemand hat Anspruch, Mitglied des Vereins zu werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn die Mitteilung über die Aufnahme dem Antragsteller zugeht. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person bzw. Personengesellschaft. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet zugleich ein von dem Betroffenen gegebenenfalls ausgeübtes Vorstandsamt, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf.
5. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung, die spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einem Mitglied des Vorstands zugegangen sein muss.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand seiner Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht nachkommt, obwohl seit der Absendung des zweiten Aufforderungsschreibens mindestens ein Monat vergangen ist und das Mitglied in diesem Schreiben auf die Möglichkeit des Ausschlusses aus dem Verein ausdrücklich hingewiesen wurde,
 - sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied anzuhören. Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich an die letzte von dem Mitglied dem Verein mitgeteilte Adresse unter Angabe der für den Ausschluss maßgeblichen Gründe bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss aus dem Verein steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses bei dem betroffenen Mitglied schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands eingelegt werden.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Von den Vereinsmitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung – gegebenenfalls auch im Rahmen einer Beitragsordnung, in der zwischen mehreren Mitgliedergruppen differenziert werden kann – festgesetzt wird.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden des Vorstands sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Zum Mitglied des Vorstands können nur Personen gewählt werden, die Mitglied der Abteilung Tennis im TV Stockdorf 1911 e.V. sind.
2. Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein jeweils einzeln und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Innenverhältnis gilt, dass ein weiteres Vorstandsmitglied den Verein nur vertreten darf, wenn der Vorsitzende des Vorstands mit der Vertretung – gegebenenfalls mutmaßlich – einverstanden ist.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Mitgliederversammlung beruft auch den Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ihnen eine Vergütung bis zur Höhe des gesetzlichen Ehrenamtsfreibetrags bezahlt werden. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder des Vorstands Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen in angemessener Höhe.
5. Die Mitglieder des Vorstands können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen, die auch als Telefon- und/oder Videokonferenzen möglich sind. Diese finden statt, wenn das Wohl des Vereins es erfordert. Die Ladung zur Sitzung erfolgt in Textform (also auch durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Bei außerordentlichen Umständen kann mit einer Frist von fünf Tagen eingeladen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder des Vorstands an der Sitzung teilnehmen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn kein Mitglied des Vorstands dem Ladungsfehler widerspricht.

3. Die Abstimmung über Beschlussgegenstände erfolgt in Präsenzveranstaltungen durch Handzeichen, in Telefon- und/oder Videokonferenzen durch deutlich phonetisch und/oder optisch wahrnehmbare Stimmabgabe.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands doppelt.
5. Der Vorsitzende des Vorstands hat dafür Sorge zu tragen, dass über die Ergebnisse der Sitzungen des Vorstands ein Protokoll gefertigt wird. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden des Vorstands zu unterschreiben und per Kopie allen Mitgliedern des Vorstands zu übermitteln.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr (ordentliche Mitgliederversammlung) oder dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch ein Mitglied des Vorstands mittels einfachen Briefes, Faxes oder E-Mails unter Angabe des Orts, der Zeit und der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Kontaktadresse (z. B. Wohnanschrift oder Fax- / E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet; ist dieser verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung ein weiteres Mitglied des Vorstands zum Versammlungsleiter. Ist auch kein weiteres Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen; ausgenommen sind Anträge auf Änderung der Satzung.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet sie bei der Beschlussfassung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimme gezählt und bleiben daher außer Betracht.
5. Eine Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung der Zwecke des Vereins, und die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder an einer Versammlung teilnehmen.
6. Die Art der Beschlussfassung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Die Beschlussfassung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der teilnehmenden Vereinsmitglieder dies beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung der Zwecke des Vereins, und über die Auflösung des Vereins,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben oder Gegenstand der Tagesordnung einer Sitzung sind.
8. Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift fertigt ein Protokollführer an, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

§ 9

Haftung

Die Haftung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstands richtet sich nach der Bestimmung des § 31a Abs. 1 BGB. Bei Haftungsansprüchen von Dritten stellt der Verein die Mitglieder des Vorstands entsprechend § 31a Abs. 2 BGB frei, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TV Stockdorf 1911 e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – der Förderung des Sports in der Abteilung Tennis – zu verwenden hat.

§ 11

Sprachregelung

Die in dieser Satzung verwendeten Amts- und Funktionenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 12

Gründungsaufwand und Inkrafttreten

1. Der Verein trägt den Gründungsaufwand (insbesondere die Kosten für Rechts- und Steuerberatung und Gebühren des Notariats) bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 2.500,--.
2. Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 07.05.2020 in Stockdorf beschlossen. Die Satzung wird erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.

Satzung errichtet am 07.05.2020 und geändert mit Nachtrag vom 14.06.2020.